sentliche Akten sind zu verlesen, soweit nicht bei deren Kenntnis die Richter des Gerichtshofes und die Parteien darauf verzichten (Art. 48 Abs. 2 StGHG).[1151]

Der österreichische Verfassungsgerichtshof pflegt in seiner jüngeren Praxis, wenn er eine Verhandlung anberaumt, darauf hinzuweisen, dass alle Schriftsätze sämtlichen Parteien durch das Vorverfahren und selbstredend auch allen Mitgliedern im ganzen Umfang bekannt seien, so dass es sich erübrige, den Inhalt solcher Schriftsätze neuerlich vorzutragen.[1152]

Über Anträge und Einwendungen, die das Verfahren betreffen, wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden (Art. 48 Abs. 3 StGHG). Am Schluss der Verhandlung gibt der Vorsitzende bekannt, ob und zu welchem Termin die Entscheidung verkündet oder ob sie auf schriftlichem Weg durch Zustellung einer Ausfertigung erfolgt (Art. 48 Abs. 4 StGHG).[1153]

E. Protokoll

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Es hat den Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Richter, die erschienenen Parteien und deren Vertreter sowie die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung, insbesondere die von den Parteien gestellten Anträge, zu enthalten. Über die nichtöffentliche Beratung und Abstimmung ist ein besonderes Protokoll zu führen. Jedes Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen (Art. 48 Abs. 5 StGHG).[1154]

Es stellt eine Besonderheit des deutschen Verfahrensrechts dar, dass im Verfassungsprozess neben der gewöhnlichen Protokollführung die Verhandlung durch einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch auf Tonband festgehalten wird, welches den Richtern und Verfahrensbetei-

1151 Vgl. auch § 25 VfGG. Nach Satz 2 sind die in den schriftlichen Eingaben enthaltenen Rechtsausführungen nur dann vorzulesen, wenn die Eingabe von einer Partei herrührt, die zur Verhandlung nicht erschienen ist, oder wenn eine der erschienenen Parteien die Verlesung verlangt.

1152 Siehe dazu Machacek, S. 59.

1153 Vgl. auch § 26 VfGG.

1154 Vgl. auch § 29 VfGG.